

GOLDIWIL-SCHWENDIBACH | LERCHENFELD | PAROISSE FRANCAISE
THUN-STADT | THUN-STRÄTTLIGEN



Verordnung über die Ausübung öffentlicher Ämter

Ref. Gesamtkirchgemeinde Thun

Ausführungsbestimmungen zum Personalreglement vom 13. November 2000

Ausübung öffentlicher Ämter

Der Kleine Kirchenrat, gestützt auf Art. 31 und 84 des Personalreglementes vom 13. November 2000, beschliesst:

Öffentliche Ämter Artikel 1

Begriff

¹ Ein öffentliches Amt übt aus, wer als Mitglied eines Parlamentes, einer Exekutive, eines Gerichtes oder einer Kommission der Eidgenossenschaft, des Kantons, einer Gemeinde, einer Kirchgemeinde oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts tätig ist.

² Als öffentliches Amt gilt ebenfalls die Dienstleistung in örtlichen oder regionalen Wehrdiensten im Rahmen der Einsätze und der üblichen Ausbildung, einschliesslich der Kaderausbildung.

Inkrafttreten

Artikel 2

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. September 2001 in Kraft.

Thun, 10. Juli 2001

REF. GESAMTKIRCHGEMEINDE THUN

Namens des Kleinen Kirchenrates

Der Präsident:



Fridolin Marti

Der Verwalter:



Andreas Lüscher